

Prüfungsbericht

Örtliche Prüfung

Jahresabschluss

Haushaltsjahr 2019

Gemeinde Stützensgrün

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung	4
I. Prüfungsauftrag	4
II. Sonstige Feststellungen	5
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Prüfungsansatz	5
I. Gegenstand der Prüfung	5
II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung, Prüfungsansatz	5
C. Darstellung und Erläuterung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 (Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse)	7
I. Vermögensrechnung	7
II. Ergebnisrechnung	9
III. Finanzrechnung	11
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung, zum Jahresabschluss einschließlich Anhang	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Eröffnungsbilanz	12
2. Vorjahresabschluss	12
3. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
4. Sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßige Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge	13
5. Jahresabschluss einschließlich Anhang und Anlagen	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
1. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen	14
2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses einschließlich Anhang	14
III. Feststellungen oder Empfehlungen früherer bzw. anderer Prüfungsberichte	14
E. Einhaltung des Haushaltplans 2019 (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsGemO)	14
1. Haushaltssatzung mit Haushaltplan 2019	14
2. Einhaltung des Haushaltplans 2019	15
F. Prüfvermerk	16

Anlage: Allgemeine Auftragsbedingungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ARAP	aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
BgA	Betrieb gewerblicher Art
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
etc.	et cetera
EUR	Euro
e. V.	eingetragener Verein
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
f	folgender(es)
ff	folgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
i. d. F.	in der Fassung
i. s. d.	im Sinne des/der
i. W.	im Wesentlichen
KVS	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
lfr.	langfristig
lit.	littera (Buchstabe)
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
PS	Prüfungsstandard des IDW
rd.	rund
RückAbzinsV	Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen (Rückstellungsabzinsungsverordnung)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKomHVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik
Doppik	
SächsKomPrüfVO-	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen Doppik
Doppik	
SAKD	Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung, Bischofswerda
SSG	Sächsischer Städte und Gemeindebund
SRH	Sächsischer Rechnungshof
TEUR	Tausend Euro
v. a.	vor allem
Vj.	Vorjahr
VwV KomHSys	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue Haushalts- und Rechnungswesen der Kommunen im Freistaat Sachsen
z. B.	zum Beispiel

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung

I. Prüfungsauftrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün (nachfolgend auch kurz: „Gemeinde“) hat in seiner Sitzung am 29.10.2019 beschlossen, mich mit der

Örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2019 der Gemeinde Stützengrün gemäß § 104 SächsGemO

zu beauftragen. Der Prüfungsauftrag der Gemeinde Stützengrün, vertreten durch den Bürgermeister, datiert vom 05.11.2019.

Mit der Einführung des Systems der doppelten Buchführung („Doppik“) im Jahr 2013 ist die Gemeinde gemäß § 88 Abs. 1 SächsGemO verpflichtet, zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der gemäß § 88 Abs. 2 SächsGemO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung besteht und um einen Anhang zu erweitern sowie durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern ist. Die Gemeinde hat auf der Grundlage von § 88 Abs. 5 SächsGemO auf die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts verzichtet.

Vor Feststellung durch den Gemeinderat sind der Jahresabschluss einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und der Rechenschaftsbericht gemäß § 104 Abs. 1 SächsGemO durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern können stattdessen gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 GemO einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer bestellen, oder sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

Für die Auftragsdurchführung und meine Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die mit der Gemeinde Stützengrün vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (kurz: „AAB“). Gemäß Nr. 9 Abs. 1 AAB gilt für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

Meine Berichterstattung über Gegenstand, Art und Umfang, Prüfungsansatz sowie das Ergebnis der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich Anhang mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 erfolgt auf der Grundlage der SächsKomPrüfVO-Doppik und soweit sachlich zutreffend unter analoger Berücksichtigung allgemeiner Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen gemäß IDW PS 450 n. F. i. V. m. dem IDW Prüfungsstandard Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW PS 730).

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Gemeinde Stützengrün zu sein und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass ich Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehme, es sei denn, dass ich mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätte oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

II. Sonstige Feststellungen

Der Jahresabschluss ist gemäß § 88c Abs. 1 und 2 SächsGemO innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und bis zum 31. Dezember des Folgejahres festzustellen.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Prüfungsansatz

I. Gegenstand der Prüfung

Ich habe im Rahmen des mir erteilten Auftrags entsprechend § 104 Abs. 1 SächsGemO in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 SächsKomPrüfVO-Doppik die Buchführung, den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung sowie Anhang – auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Beurteilungskriterien für meine Prüfung des Jahresabschlusses waren die Vorschriften der §§ 10,11, 12 SächsKomHVO-Doppik.

Der Bürgermeister der Gemeinde Stützengrün trägt die Verantwortung für die Buchführung, den Jahresabschluss sowie die mir erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Meine Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen meiner pflichtgemäßen Prüfung gemäß §§ 88, 104 SächsGemO zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückschlüsse auf den Jahresabschluss ergeben.

Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (z. B. Unterschlagungen und sonstige Untreuehandlungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand meines Auftrags.

Nicht Gegenstand meines Auftrags war die Prüfung der Teilhaushalte, Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen sowie der Zusammenfassung investiver Maßnahmen nach Teilhaushalten und des Investitionsprogramms.

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung, Prüfungsansatz

Ich habe die Prüfungsdurchführung nach Art, Umfang und Ergebnis in meinen Arbeitspapieren dokumentiert.

Die Prüfung habe ich mit Unterbrechungen in den Monaten Mai und Juni 2022 durchgeführt.

Meine Prüfung habe ich gemäß den Vorschriften der §§ 10 ff SächsKomPrüfVO-Doppik sowie unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze

Dr. Karl-Christian Stopp

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind.

Auf dieser Basis habe ich die Prüfung des Jahresabschlusses mit der Zielsetzung angelegt, solche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage i. S. d. § 10 Abs. 2 SächsKomPrüfVO-Doppik wesentlich auswirken.

Im Rahmen meines risikoorientierten Prüfungsvorgehens habe ich zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds der Gemeinde Stützengrün und auf Informationen, die ich im Rahmen von Gesprächen mit Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung über mögliche Risiken und Fehlerquellen gewonnen habe. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse habe ich bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt.

In meinem Prüfungsprogramm habe ich die Schwerpunkte meiner Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf festgelegt und dabei die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet. Daher und gemäß § 6 SächsKomPrüfVO-Doppik habe ich mein Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

In Anbetracht der überschaubaren Größe der Gemeinde Stützengrün und der Übersichtlichkeit ihrer Verfahrensabläufe habe ich im vorliegenden Fall im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt. Dabei habe ich folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt bzw. erwähnenswerte Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Vollständigkeit des Jahresabschlusses, insbesondere seiner Bestandteile
- Prüfung der Zugänge, Abgänge und Bewertung des Anlagevermögens und der damit korrespondierenden Entwicklung des Sonderpostens für empfangene Investitionszuwendungen
- Prüfung des Bestehens und der Werthaltigkeit der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Forderungen
- Prüfung der liquiden Mittel
- Prüfung des Basiskapitals und der Entwicklung der Rücklagen innerhalb des Postens Kapitalposition
- Vollständigkeit, Inanspruchnahme und Bewertung der Rückstellungen
- Prüfung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
- Prüfung der sonstigen Verbindlichkeiten

- Analyse und Ausweis der Erträge und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung
- Analyse und Ausweis der Posten der Finanzrechnung
- Vollständigkeit und Richtigkeit des Anhangs und seiner Anlagen

Darüber hinaus wurden Abschlussposten durch Belegnachweise, vertragliche Unterlagen, Nebenbücher (u. a. Anlagenbuchhaltung, Sonderpostenbuchhaltung, Debitoren und Kreditoren), Bestätigungen und Bescheide, Verwendungsnachweise, Prüfvermerke und sonstige Aufzeichnungen und Unterlagen der Gemeinde geprüft.

Aufgrund der großen Zeitspanne zwischen dem Haushaltsjahr 2019 und dem Prüfungszeitpunkt wurde auf die Einholung von Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten sowie von Rechtsanwaltsbestätigungen verzichtet.

Guthaben bei und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden durch Kontoauszüge nachgewiesen.

Alle von mir erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Bürgermeister hat mir die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

Gemäß §§ 8, 10 SächsKomPrüfVO-Doppik werden in meinem Prüfungsbericht nur wesentliche Aussagen und Feststellungen im Rahmen des Prüfungszwecks einschließlich der dazu erforderlichen Darstellungen der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Vermögenslage zum 31.12. 2019 und der Ertrags- und Finanzlage des Haushaltsjahrs 2019 der Gemeinde dargestellt.

C. Darstellung und Erläuterung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 (Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse)

I. Vermögensrechnung (Vermögenslage, Kapitalstruktur, § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsGemO)

In der nachstehenden Bilanzübersicht sind die einzelnen Posten aus der Vermögensrechnung (Bilanz) nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und dem Vorjahresabschluss zum 31.12.2018 gegenübergestellt.

Dr. Karl-Christian Stopp
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Vermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	29	28	1
Sachanlagevermögen	15.160	14.042	1.118
Finanzanlagevermögen	2.572	2.458	114
Anlagevermögen	17.761	16.528	1.233
Vorräte	38	39	-1
Öffentlich-rechtliche Forderungen	6.224	2.339	3.885
Privatrechtliche Forderungen	121	111	10
Liquide Mittel	1.033	891	142
Umlaufvermögen	7.416	3.380	4.036
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	5	5	0
	25.182	19.913	5.269
Kapital			
Basiskapital	5.623	5.623	0
Rücklage des ordentlichen Ergebnisses	2.993	2.477	516
Rücklage des Sonderergebnisses	148	102	46
Eigenkapital (Kapitalposition)	8.764	8.202	562
Sonderposten für Investitionszuwendungen	8.027	7.684	343
Sonstige Sonderposten	42	91	-49
Wirtschaftliches Eigenkapital	16.833	15.977	856
Rückstellungen	22	22	0
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.125	1.230	-105
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	374	184	190
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0	0	0
sonstige Verbindlichkeiten	6.828	2.500	4.328
Fremdkapital	8.349	3.936	4.413
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten			0
	25.182	19.913	5.269

Zu Einzelheiten verweise ich auf die Vermögensrechnung und die detaillierten Erläuterungen der Gemeinde zu den einzelnen Posten der Vermögensrechnung im Anhang mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2019.

Dr. Karl-Christian Stopp
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

II. Ergebnisrechnung
(Ertragslage, § 104 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 SächsGemO)

Die Ertragslage für das Haushaltsjahr 2019 stellt sich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst im Vergleich zum Vorjahr 2018 wie folgt dar.

	2019	2018	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Steuern und ähnliche Abgaben	2.852	2.470	382
(Schlüssel)Zuweisungen und Umlagen	1.442	1.352	90
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	270	281	-11
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	158	157	1
Privatrechtliche Leistungsentgelte	73	78	-5
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	95	99	-4
Zinsen und sonstige Finanzerträge (Gewinnanteile)	68	69	-1
Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsänderungen	1	0	1
sonstige ordentliche Erträge	228	220	8
Ordentliche Erträge	5.187	4.726	461
Personalaufwendungen	1.075	1.030	45
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	997	993	4
Planmäßige Abschreibungen auf Anlagevermögen	416	473	-57
Wertberichtigung auf Forderungen	7	16	-9
Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	29	32	-3
Transferaufwendungen Gewerbesteuerumlage	113	84	29
Transferaufwendungen Kreisumlage	886	880	6
Sonstige Transferaufwendungen	869	756	113
Sonstige ordentliche Aufwendungen	278	253	25
Ordentliche Aufwendungen	4.670	4.517	153
Ordentliches Ergebnis	517	209	308
Außerordentliche Erträge	79	42	37
Außerordentliche Aufwendungen	34	71	-37
Sonderergebnis	45	-29	74
Gesamtergebnis	562	180	382

Zu Einzelheiten verweise ich auf die Ergebnisrechnung und die ausführlichen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung im Anhang zum Jahresabschluss 2019.

Dr. Karl-Christian Stopp
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Das o. g. Gesamtergebnis von TEUR 562 erhöht die Kapitalposition wie folgt:

	31.12.2019
	EUR
Kapitalposition Vorjahr	8.201.968,98
Gesamtergebnis	562.055,38
Kapitalposition Berichtsjahr	8.764.024,36

III. Finanzrechnung
(Finanzlage, § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsGemO)

Die Entwicklung der Finanzlage und des Bestands an liquiden Mitteln im Haushaltsjahr stellt sich wie folgt dar.

	2019	2018
	TEUR	TEUR
1. Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit		
Steuern und ähnliche Abgaben	2.856	2.431
(Schlüssel)Zuweisungen und Umlagen	1.394	1.352
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	158	155
Privatrechtliche Leistungsentgelte	97	103
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	91	112
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	68	69
Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	96	135
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.760	4.357
Personalauszahlungen	1.079	1.035
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.031	1.056
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	29	32
Transferauszahlungen	1.868	1.752
Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	311	279
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.318	4.154
	442	203
2. Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit		
Einzahlungen aus Investitions-/Schlüsselzuwendungen	1.080	449
Einzahlungen aus Anlagenverkäufen	66	4
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.146	453
Auszahlungen für den Erwerb von Anlagevermögen	1.333	1.264
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.333	1.264
	-187	-811
3. Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit		
Einzahlungen aus Aufnahme von Krediten	0	252
Auszahlungen aus Tilgung von Krediten	105	498
	-105	-246
4. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-9	-4
Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	141	-858
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	892	1.749
Saldo	1.033	891
Endbestand an Zahlungsmitteln	1.033	891

Die kurzfristige Zahlungsfähigkeit war im Haushaltsjahr 2019 jederzeit gewährleistet.

Zu Einzelheiten verweise ich auf die Finanzrechnung und die ausführlichen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Finanzrechnung im Anhang zum Jahresabschluss 2019.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung, zum Jahresabschluss einschließlich Anhang

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 01.01.2011 wurde durch das staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau überörtlich geprüft. Der Schlussbericht datiert vom 15.05.2016.

Die Feststellungen des staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 führten zu Berichtigungen, die die Gemeinde Stützengrün in vergangenen Jahresabschlüssen vorgenommen hat. Die Gemeinde Stützengrün wird nach erteilten Auskünften keine weiteren Berichtigungen der Eröffnungsbilanz gemäß § 62 SächsKomHVO vornehmen.

2. Vorjahresabschluss

Der von mir geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde vom Gemeinderat mit Beschluss GR 7/144/2021 vom 28.09.2021 festgestellt.

Die ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Gemeindeamt Stützengrün gemäß der aktuellen Bekanntmachungssatzung sowie elektronisch auf der Internetseite der Gemeinde. In der ortsüblichen Bekanntgabe wurde auf die dauerhafte öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 hingewiesen. Diese erfolgte ab 05.10.2021. Außerdem wird der Jahresabschluss auf der Internetseite der Gemeinde elektronisch bereitgestellt.

3. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen nach meinen Feststellungen grundsätzlich die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert und entspricht dem kommunalen Kontenrahmen der VwV KomHSys. Das Belegwesen ist übersichtlich geordnet. Die Vorjahreswerte wurden aus dem festgestellten Vorjahresabschluss übertragen.

Die Gemeinde Stützengrün setzt die von der SAKD zertifizierte Software „SASKIA.de-IFR kommunale Doppik“ ein.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Haushaltsjahr 2019 keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren. Bei meiner Prüfung habe ich keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gemeinde Stützengrün getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Regelungen für den Datenschutz wurden getroffen. Im Rahmen einer gemeinsamen Zweckvereinbarung mit mehreren umliegenden Städten und Gemeinden wurde ein Datenschutzbeauftragter ab 01.05.2019 bestellt.

Alle PC und damit die auf den persönlichen Laufwerken und dem Server gespeicherten Daten sind durch ein individuelles Passwort des Mitarbeiters geschützt. Die einzelnen Fachverfahren und Softwareprogramme können nur mittels persönlicher Anmeldung (Kennwort) geöffnet werden.

Die Buchführung entspricht nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

4. Sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßige Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsGemO)

Die im Rahmen der örtlichen Prüfung von mir vorgenommene Prüfung der Dokumentation der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie Zahlungszuordnung in den dafür vorgesehenen Vordrucken entsprach in den von mir eingesehenen Stichproben für das Haushaltsjahr 2019 der Dienstanweisung zur Organisation und Aufgabenwahrnehmung der Kasse im neuen kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vom 01.07.2019.

Im Haushaltsjahr 2019 fand eine Kassenprüfung durch Herrn WP StB Alexander Terpitz, Leipzig, statt.

5. Jahresabschluss einschließlich Anhang und Anlagen

Im Jahresabschluss, bestehend aus Vermögens-, Ertrags- und Finanzrechnung sowie Anhang, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 der Gemeinde Stützengrün wurden die kommunalrechtlichen Vorschriften beachtet.

Die Vermögens-, Ertrags- und Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurde die formelle Kontinuität der Vermögensrechnung gewahrt. Die Vermögensrechnung wurde entsprechend den Vorschriften des § 51 SächsKomHVO-Doppik gegliedert. Die Gliederung der Ertrags- und Finanzrechnung erfolgte entsprechend den §§ 48 f SächsKomHVO-Doppik. Die gemäß VwV KomHSys vorgeschriebenen Muster 11 bis 13 wurden beachtet.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er enthält die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben vollständig und zutreffend. Die Anlagen zum Anhang sind entsprechend den Vorschriften § 88 Sächs GemO i. V. m. § 54 SächsKomHVO-Doppik i. V. m. und nach den Mustern 14 bis 16 der VwV KomHSys aufgestellt und beigefügt.

Der Jahresabschluss entspricht nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind im Anhang der Gemeinde Stützengrün erläutert. Darauf wird verwiesen.

2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses einschließlich Anhang

Nach meiner pflichtgemäß durchgeführten Prüfung bin ich – unter Würdigung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – zu der Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss einschließlich Anhang mit Anlagen insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Stützengrün vermittelt.

III. Feststellungen oder Empfehlungen früherer bzw. anderer Prüfungsberichte

Der Prüfungsbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Stützengrün, Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Haushaltsjahren 2008 bis 2017, vom Juni 2020 enthält Folgerungen, an deren Erfüllung die Gemeinde nach erteilten Auskünften derzeit arbeitet.

E. Einhaltung des Haushaltplans 2019 (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsGemO)

1. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019

Am 29.04.2019 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Investitionskredite, Höchstbetrag Kassenkredite und Hebesätze beschlossen. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

Die Vorlage an das Landratsamt des Erzgebirgskreises erfolgte am 06.05.2019.

Das Landratsamt des Erzgebirgskreises hat mit Schreiben vom 17.06.2019 den Beschluss des Gemeinderates zur Haushaltssatzung unter Auflagen zur Vorlage der festgestellten Jahresabschlüsse 2015 und 2016 nicht beanstandet.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt (Gemeindeanzeiger) mit öffentlicher Auslegung vom 08.07.2019 bis 19.07.2019

2. Einhaltung des Haushaltsplans 2019

Ergebnishaushalt 2019	Plan	Pl.-Fortschr.	Ist	Abwei-
	2019	2019	2019	chung
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Ordentliche Erträge	4.737	4.737	5.187	450
Ordentliche Aufwendungen	4.704	4.704	4.670	-34
Ordentliches Ergebnis	33	33	517	484
Außerordentliche Erträge	0	0	79	79
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	34	34
Sonderergebnis	0	0	45	45
Gesamtergebnis	33	33	562	529

Zu Einzelheiten verweise ich auf die Ergebnisrechnung und die ausführlichen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung im Anhang zum Jahresabschluss 2019.

Finanzhaushalt 2019	Plan	Pl.-Fortschr.	Ist	Abwei-
	2019	2019	2019	chung
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	205	205	442	237
2. Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-292	-716	-187	529
3. Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-112	-112	-105	7
4. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0	0	-9	-9
5. Saldo aus Ein-/Ausz. aus Ermächt. Vorjahre	-345	-345		
6. Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	-544	-968	141	1.109

Zu Einzelheiten verweise ich auf die Finanzrechnung und die ausführlichen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Finanzrechnung im Anhang zum Jahresabschluss 2019.

F. Prüfvermerk

Zu dem Jahresabschluss der Gemeinde Stützengrün zum 31. Dezember 2019 einschließlich Anhang mit allen Anlagen habe ich folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

An die Gemeinde Stützengrün:

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung, Ertragsrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Gemeinde Stützengrün für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich Anhang mit allen Anlagen nach den kommunalrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde Stützengrün. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss einschließlich Anhang mit allen Anlagen unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich Anhang mit allen Anlagen nach § 104 SächsGemO i. V. m. §§ 10 ff SächsKomPrüfVO-Doppik und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss einschließlich Anhang mit allen Anlagen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Stützengrün wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss einschließlich Anhang mit allen Anlagen überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde Stützengrün sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses einschließlich Anhang mit allen Anlagen.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Dr. Karl-Christian Stopp

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss einschließlich Anhang mit allen Anlagen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Stützengrün.

Geyer, den 03.06.2022



Dr. Stopp
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Prüfvermerkvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.